



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 25/1996

Dresden, 27. Dezember 1996

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
13. 12. 1996 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG)	501
13. 12. 1996 Erstes Gesetz zur Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen und beamtenrechtlicher Regelungen	503
13. 12. 1996 Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	506
Dritter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	506
10. 12. 1996 Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1997 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1997 – FAG 1997)	524
13. 12. 1996 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen	531
13. 12. 1996 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)	531
12. 12. 1996 Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 1997 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 1997)	537
13. 12. 1996 Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes	538
12. 12. 1996 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	539
3. 12. 1996 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (ZustVOAnwSMF)	540
10. 12. 1996 Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung	540
28. 11. 1996 Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Zuständigkeit der Stadt Oelsnitz/V. als untere Bauaufsichtsbehörde	541

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen
für das Haushaltsjahr 1997

(Haushaltsgesetz 1997)

Vom 13. Dezember 1996

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1997 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 31 352 621 800,00 DM festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. für das Haushaltsjahr 1997 bis zur Höhe von 1 384 000 000,00 DM,
2. die für das Haushaltsjahr 1996 genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger. Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen, insbesondere zusätzliche Zinsvereinbarungen, zu treffen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Darüber hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Land-

tages dazu ermächtigt, die Kreditaufnahme nach Nummer 1 um den Betrag zu erhöhen, der der Kapitalausstattung der Sächsischen Aufbaubank dient.

(2) Im Rahmen der Kreditgeschäfte sind durch Umfinanzierung (ausgewiesene Bruttokreditaufnahme und zusätzliche Tilgungen) zur Verringerung der Zinsausgaben günstigere Marktbedingungen oder Laufzeiten in wirtschaftlich vertretbarem Umfang zu nutzen. Die Kreditaufnahme nach Absatz 1 wird hierdurch nicht berührt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates Sachsen im Wege der Marktpflege Kredite bis zu zehn vom Hundert des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzunehmen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei vom Hundert des in § 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Abs. 6 Vorläufige Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21) in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen unter Beachtung des § 76 SäHO im folgenden Haushaltsjahr eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Freistaates

Sachsen Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zehn vom Hundert des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditemächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Dauer der Geltung des Haushaltsgesetzes zum Ankauf von Grundstücken für den Freistaat Sachsen zugunsten des Grundstocks (§ 113 SÄHO) Kredite bis zur Höhe von 150 000 000 DM aufzunehmen. Zusätzlich können 200 000 000 DM Kredite am Kapitalmarkt aufgenommen werden.

§ 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2384), zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in § 2 erteilten Kreditemächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat dadurch freiwerdende Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

§ 4

Regelungen nach Artikel 96 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO

(1) Für die nachträgliche Genehmigung des Sächsischen Landtages nach Artikel 96 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, in die das Staatsministerium der Finanzen eingewilligt hat (§ 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO), sind dem Sächsischen Landtag die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Betragshöhe von 100 000 DM halbjährlich, die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einer Betragshöhe von 1 000 000 DM halbjährlich und alle Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen (§ 37 Abs. 4 SÄHO). Erhebliche finanzielle Bedeutung liegt ab einer Betragshöhe von mehr als 10 000 000 DM vor; bei Verpflichtungsermächtigungen sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge maßgebend.

(2) Vor Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Bedeutung kann das Staatsministerium der Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuß des Sächsischen Landtages anhören.

§ 5

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01), Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 02), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdiens (Titel 422 05), Angestellte (Titel 425 01) und Arbeiter (Titel 426 01) gebunden.

(2) Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit sie sich im Rahmen der Stellenobergrenzen der §§ 26 und 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718), halten. Bei der Ausschöpfung der Stellenobergrenzen sind die Stellen für Angestellte zu berücksichtigen. Satz 1 ist entsprechend auf Angestelltenstellen anzuwenden, deren Dienstarten Aufgaben des Planstellenbereichs umfassen.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Ressort eine Änderung von Amtsbezeichnungen zulassen.

(4) Für Richter, Angestellte und Arbeiter können Leerstellen durch das Staatsministerium der Finanzen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SÄHO geschaffen werden.

(5) Für die im Rahmen der Verwaltungshilfe in der Staatsverwaltung Tätigen kann im Falle der Übernahme in den Dienst des Freistaates Sachsen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SÄHO eine neue Leerstelle ausgebracht werden.

(6) Wird Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. Für beurlaubte Bedienstete können anstelle der Beschäftigung von Aushilfskräften nach Satz 1 erforderlichenfalls Leerstellen durch das Staatsministerium der Finanzen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SÄHO geschaffen werden.

(7) Abweichend von § 17 Abs. 5 SÄHO wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages Planstellen für Beamte und Richter und sonstige Stellen auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(8) Das für den Einzelplan zuständige Ressort übersendet seine Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen und Stellen auch dem Sächsischen Rechnungshof. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

(9) Abweichend von § 17 Abs. 5 SÄHO wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung strukturverbessernder besoldungsgesetzlicher Regelungen in Bund und Ländern erforderlich ist.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des geltenden Verbeamtungskonzeptes der Staatsregierung notwendige Stellenumwandlungen vorzunehmen.

(11) Abweichend von § 17 Abs. 6 SÄHO wird zugelassen, daß bis zu 1366 Lehrkräfte außerhalb des Stellenplans geführt werden. Sie sind durch Übernahme auf die jeweils nächsten freien oder freiwerdenden Lehrerstellen, soweit diese nicht mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) versehen sind, mindestens der Vergütungsgruppe, nach der sie vergütet werden, sowie durch Umstrukturierungsmaßnahmen und Abfindungsregelungen unverzüglich abzubauen (vergleiche Kapitel 05 02 Titel 461 02).

§ 6

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgabereise und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche

Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Abs. 3 SÄHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplans einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 SÄHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

§ 7

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Ein erheblicher Wert eines Grundstücks liegt nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SÄHO vor, wenn der volle Wert mehr als 5 000 000 DM beträgt.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird zugelassen, daß von Dienststellen des Freistaates Sachsen entwickelte oder in deren Auftrag erstellte Software zum Zwecke der Datenverarbeitung an andere öffentliche Verwaltungen unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklung bleiben unberührt. Die Maßnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SÄHO wird zugelassen, daß staats-eigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz – II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I. S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959, 1966), verwendet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird unbeschadet der Regelung des § 63 Abs. 4 SÄHO zugelassen, daß mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staats-eigene Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und an andere Träger im Rahmen der Privatisierung sowie an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund geförderte Zuwendungsempfänger unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden. Über den Fortbestand dieser Überlassung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zeitweilig überschüssiges Barvermögen des Sondervermögens Grundstock an den allgemeinen Staatshaushalt abzuliefern, soweit dies zur Verstärkung der Ausgaben bei Kapitel 15 25 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (Kapitel 15 20 Titel 356 03) für den Bauunterhalt landeseigener Liegenschaften, die veräußert werden sollen, erforderlich ist. Sonstige Ablieferungspflichten bleiben hierdurch unberührt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO hinaus Mittel des Sondervermögens für Zahlungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), berichtigt mit Gesetz vom 12. Januar 1995 (BGBl. I S. 110), zu verwenden.

§ 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird über § 37 Abs. 1 SÄHO hinaus ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Die Kreditermächtigung des § 2 Abs. 1 erhöht sich um die zusätzlich bereitgestellten Ausgaben. § 4 bleibt unberührt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, sowie Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger ist, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 550 000 000 DM zu übernehmen.

(3) Für den Fall der Gründung eines Kreditinstituts in privater Rechtsform, dessen Zweck in der Unterstützung des Freistaates Sachsen bei der Gewährung und Verwaltung staatlicher Förderprogramme besteht, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages zur Sicherung einer kostengünstigen Refinanzierung dieses Kreditinstituts Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

(4) Darüber hinaus, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaues, der Wirtschaft, der freien Berufe sowie der Land- und Forstwirtschaft, kann das Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bürgschaftsrichtlinien Bürgschaften, Garantien und andere Gewährleistungen in Höhe von bis zu 3 500 000 000 DM übernehmen.

(5) Gewährleistungsübernahmen nach Absatz 4 bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages, soweit sie 100 000 000 DM im Einzelfall übersteigen.

(6) Soweit die Bereitstellung verfügbaren Vermögens der Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchst. d Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1150) von der Gewährung von Garantien durch den Freistaat Sachsen abhängig gemacht wird, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, solche Garantieerklärungen bis zur Höhe von 100 000 000 DM abzugeben.

(7) Dem Haushalts- und Finanzausschuß des Sächsischen Landtages ist darüber hinaus über die geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger sowie Höhe, Art und Zweck der jeweils gewährten Finanzhilfe ausweist.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung der § 5 und § 34 Abs. 2 SÄHO im Einzelfall erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für Planstellen und Stellen, insbesondere durch Besetzungssperren.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages bei zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes, die über die im geltenden Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinausgehen, zur Rückführung der veranschlagten Nettokreditaufnahme Sperren nach § 41 SÄHO bei anderen Ausgabermächtigungen mit entsprechender Zweckbestimmung im geltenden Haushaltsplan auszubringen.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost

- IfG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066), abweichend vom Haushaltsplan für andere nach dem IfG förderfähige Maßnahmen verwendet werden, sofern die Durchführung der veranschlagten IfG-Maßnahmen voraussichtlich nicht oder nicht im geplanten Umfang möglich ist.

(11) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungsausgaben und den besonderen Finanzierungsausgaben zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 10 000 000 DM im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages.

§ 9

Erprobung von Budgetierungsverfahren

(1) In einzelnen ausgewählten Kapiteln der nachgeordneten Staatsverwaltung kann durch Modellvorhaben flexiblerer Budgetierungsverfahren erprobt werden, ob durch erhöhte Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung Einsparungen erreicht werden können. Die Modellversuche bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages und des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von drei Modellversuchen abweichend vom Haushaltsplan und von § 20 Abs. 2 SäHO die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen sowie eine teilweise einseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Hauptgruppen zugunsten der investiven Ausgaben anzuordnen, soweit dadurch Einsparungen im Staatshaushalt erzielt werden.

§ 10

Fachbezogene Pauschalförderung

(1) Kreisfreien Städten und Landkreisen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe werden zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die Erstattung der Kosten während der vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern in Übergangwohnheimen, Ausweichunterkünften und in der Landesaufnahmestelle Zuweisungen in pauschalierter Form in Höhe von 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Pauschalmittel werden nach objektivierbaren Kriterien festgelegt und den Kreisfreien Städten und Landkreisen zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Diese haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(3) Die Kreisfreien Städte und Landkreise weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluß des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung in listenmäßiger Form je Aufgabenbereich nach. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die zuständige Landesoberkasse zurückzu-

zahlen. Nicht fristgerecht zurückgezahlte Beträge sind mit drei vom Hundert über Diskontsatz zu verzinsen. Der Freistaat kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Kreisfreien Städte und Landkreise entsprechend § 28 Abs. 5 des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1997 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1997 – FAG 1997) vom 10. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 524) aufrechnen.

(4) Das Nähere regelt eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Staatsministerien der Finanzen, des Innern sowie für Soziales, Gesundheit und Familie.

§ 11

Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen, insbesondere über

1. die Deckungsfähigkeit innerhalb von Personalausgaben und innerhalb sächlicher Verwaltungsausgaben,
2. Festlegungen über die Besetzung von Planstellen und Stellen sowie über die Bewirtschaftung der Personalausgaben,
3. die Abweichung vom Stellenplan aufgrund tariflicher Bestimmungen,
4. die Abweichung vom Bruttonachweis über § 35 SäHO hinaus,
5. die Behandlung zweckgebundener Einnahmen und entsprechender Ausgaben über §§ 8, 37 SäHO hinaus,
6. die Abgabe von Erzeugnissen für den eigenen Verbrauch an Beschäftigte nach § 52 SäHO über § 63 Abs. 3 SäHO hinaus.

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 13. Dezember 1996

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Gesamtplan**Teil I: Haushaltsübersicht 1997**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	+ Überschuß - Zuschuß Betrag für 1997	Verpflichtungs- ermächtigung 1997	Einzelplan
		Betrag für 1997	Betrag für 1997			
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	123,9	56 803,6	- 56 679,7	0,0	01
02	Staatskanzlei	23 465,7	67 750,9	- 44 285,2	495,0	02
03	Staatsministerium des Innern	721 682,0	3 506 796,2	- 2 785 114,2	1 436 900,0	03
04	Staatsministerium der Finanzen	114 033,2	670 578,6	- 556 545,4	16 000,0	04
05	Staatsministerium für Kultus	10 931,3	4 112 652,0	- 4 101 720,7	289 581,0	05
06	Staatsministerium der Justiz	366 742,0	730 775,9	- 364 033,9	4 125,0	06
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	3 196 822,5	4 966 429,9	- 1 769 607,4	1 864 900,0	07
08	Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie	718 173,4	2 243 169,2	- 1 524 995,8	905 875,0	08
09	Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten	526 098,8	1 168 310,3	- 642 211,5	615 313,0	09
10	Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung	54 927,9	874 111,6	- 819 183,7	583 845,0	10
11	Rechnungshof	0,5	20 804,1	- 20 803,6	0,0	11
12	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	417 349,6	2 724 970,9	- 2 307 621,3	138 320,6	12
15	Allgemeine Finanzverwaltung	25 202 271,0	10 209 468,6	+ 14 992 802,4	712 497,4	15
	Summe	31 352 621,8	31 352 621,8	+ 0,0	6 567 852,0	

Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1997

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel
 - 1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. Rücklagenbewegung
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. Finanzierungssaldo
(aus 1.3 und 3.3)

	Betrag für 1997 Tsd. DM
	31 249 481,8
	29 968 621,8
	1 280 860,0
	2 844 000,0
	- 1 460 000,0
	1 384 000,0
	0,0
	0,0
	0,0
	103 140,0
	- 103 140,0
	1 280 860,0
	2 844 000,0
	- 1 460 000,0
	1 384 000,0
	0,0
	0,0
	0,0
	2 844 000,0
	- 1 460 000,0
	1 384 000,0

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1997

1. Kredite am Kreditmarkt
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. Kredite im öffentlichen Bereich
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. Kreditaufnahmen insgesamt
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)